

# **Master-Zulassungsordnung (MZO)**

für den Master-Studiengang  
Steuerrecht (LL.M.)

der

**RHEINISCHEN FACHHOCHSCHULE KÖLN**  
**University of Applied Sciences**

Rechtsträger: Rheinische Fachhochschule Köln gGmbH  
nachfolgend als RFH bezeichnet

Stand: 06.08.2015

## Inhaltsübersicht

<b>Inhaltsübersicht .....</b>	<b>2</b>
§ 1 – Geltungsbereich und Art der Ordnung .....	3
§ 2 – Anwendung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen .....	3
§ 3 – Anwendung der speziellen Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 4 – Auswahlverfahren.....	4
§ 5 – Härtefallregelung.....	4
§ 6 – Mitteilung der Zulassungsentscheidung .....	5

## **§ 1 – Geltungsbereich und Art der Ordnung**

- (1) Diese Ordnung regelt an der Rheinischen Fachhochschule Köln das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang „Steuerrecht“ (LL.M.).
- (2) Die Ordnung setzt auf den Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (MPO § 4) auf, ergänzt sie um das Auswahlverfahren und die nachfolgende Zulassungsentscheidung.

## **§ 2 – Anwendung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Vor Initiierung des studiengangsspezifischen Auswahlverfahrens prüft die zentrale Zulassungsstelle der Hochschule die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber.
- (2) Sie wenden dabei die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen an, die vom HG NRW sowie nachfolgenden Verordnungen des Landes NRW definiert wurden und verpflichtender Bestandteil der Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Masterprüfungsordnung der RFH Köln sind.
- (3) In Anlehnung an § 49 Ziff. 7 HG NRW kann ausnahmsweise auch vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen eine Zulassung zum Studium unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Zugangsvoraussetzungen gem. §§ 2 und 3 dieser Master-Zulassungsordnung innerhalb eines halben Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Ausnahme in Anspruch nehmen wollen, müssen dazu in geeigneter Weise – i. d. R. durch einen bereits erteilten Zulassungsbescheid zur Abschlussarbeit ihres grundständigen Studiums, Notenspiegel mit Nachweis von mindestens 150 erlangten Leistungspunkten o. ä. – belegen, dass der Nachweis aller Zugangsvoraussetzungen innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist möglich ist. Die Zulassung und Immatrikulation erfolgt in diesem Fall unter Widerrufsvorbehalt. Erfolgt der Nachweis gem. §§ 2 und 3 nicht rechtzeitig, wird die vorbehaltlich erfolgte Einschreibung widerrufen. Bis zum Widerruf erbrachte Prüfungsleistungen und die dadurch erworbenen Leistungspunkte werden den Bewerberinnen und Bewerbern von der Hochschule bescheinigt.

## **§ 3 – Anwendung der speziellen Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studium dieses Master-Studienganges ist berechtigt, wer
  - (a) einen Bachelor-Abschluss oder einen anderen Hochschulabschluss gemäß Hochschulgesetz des Landes NRW im Studiengang Wirtschaftsrecht, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik, Medizinökonomie, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftspsychologie, Medienwirtschaft oder vergleichbarer Studiengänge mit einer Mindestnote von 3,0 oder die Laufbahnprüfung des gehobenen Dienstes der Finanzverwaltung erfolgreich absolviert hat und im Rahmen eines dieser Studiengänge 240 CP erworben hat oder
  - (b) in Rechtswissenschaften das Erste juristische Staatsexamen erfolgreich abgeschlossen hat, und einschlägige Grundkenntnisse im Ertragssteuerrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht nachgewiesen werden (z. B. durch Nachweis einer entsprechenden Prüfungsleistung im Erststudium).

- (2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Leistungen, die von einem Bewerber/Bewerberin in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu maximal 60 CP auf die geforderten 240 CP anrechnen.
- (a) Bewerberinnen und Bewerber müssen dazu in ihrem Bewerbungsschreiben schlüssig darlegen, hinsichtlich welcher der zentralen Qualifikationsziele des Studiengangs ihre bisherige berufliche Erfahrung als vorbereitend anerkannt werden soll. Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt. 60 CP entsprechen 1.500 nachzuweisenden Arbeitsstunden (60 CP x 25 Stunden). Bei Bedarf kann die Hochschule ein Klärungsgespräch mit der Bewerberin / dem Bewerber durchführen. Über die Anerkennung kann im Einzelfall die Studiengangsleitung entscheiden.
- (b) Die Berufserfahrung muss sich auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken. Hierzu zählen auch berufliche Zeiten, die vor dem Abschluss des Erststudiums erbracht wurden, so z. B. auch Praktika bei StB-/WP-Gesellschaften während des Erststudiums oder entsprechende vorangegangene Ausbildungszeiten.

#### **§ 4 – Auswahlverfahren**

- (1) Es können Studierende zugelassen werden, sofern sie gemäß den Vorgaben der MPO, gemäß § 3 dieser MZO und gemäß den geltenden hochschulrechtlichen Vorgaben zulassungsberechtigt sind.
- (2) Die Einschreibung erfolgt gemäß Eingangsdatum der vollständigen Bewerbungsunterlagen sowie im Rahmen der Kapazitäten der Hochschule.

#### **§ 5 – Härtefallregelung**

Für Fälle außergewöhnlicher, insbesondere sozialer Härte können bis zu 10 Prozent der vorgesehenen Studienplätze im Studiengang vergeben werden. In anerkannten Härtefällen werden zulassungsberechtigte Studienbewerber direkt zum Studium zugelassen. Bewerberinnen und der Bewerber müssen bei Einreichen ihres formlosen Antrags auf Anerkennung als Härtefall so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe nachweisen, dass ihnen nicht zugemutet werden kann, das beabsichtigte Studium zu einem späteren Zeitpunkt zu beginnen. Zu den möglichen Gründen zählen besondere gesundheitliche Gründe (z. B. Krankheit mit Verschlimmerungstendenz oder Behinderung, die einen sofortigen Studienbeginn erfordern) und besondere familiäre oder soziale Gründe (nicht bei finanziellen Schwierigkeiten, Unterhaltspflichten etc.). Die Gründe müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehen und durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Über solche Anträge entscheidet die Geschäftsleitung.

## **§ 6 – Mitteilung der Zulassungsentscheidung**

Die Entscheidung des Fachbereichs wird der Bewerberin / dem Bewerber von der zentralen Zulassungsstelle der Hochschule mitgeteilt. Im Falle einer positiven Entscheidung werden ihr / ihm die nächsten Schritte zur Immatrikulation eröffnet; im Falle einer negativen Entscheidung ergeht ein entsprechender Bescheid.

### **Ausfertigungsvermerk**

genehmigt durch den Präsidenten am

Köln, den 09.11.2015

Rheinische Fachhochschule Köln

*gez. Prof. Dr. Martin Wortmann*  
*Präsident*